

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen H3 Installationen GmbH für Firmenkunden („B2B“)**

### **1. Präambel**

1.1 Das im Angebotsschreiben genannte Unternehmen („Auftragnehmer“) bietet verschiedenste Dienstleistungen in den Bereichen Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechnik in Österreich an.

1.2 Mit Unterzeichnung des Angebotsschreibens akzeptieren Sie die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechnik.

1.3 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **2. Geltung**

2.1 Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf unserer Website abrufbar sind. [www.h-drei.at](http://www.h-drei.at)

2.2 Der Auftragnehmer kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung der eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen dem Auftragnehmer und Firmenkunden („Auftraggeber“) für das gegenständliche Rechtsgeschäft. Der Inhalt des Rechtsgeschäfts und der vom Auftragnehmer geschuldete Leistungsgegenstand werden ausschließlich durch das Angebot festgelegt, sowie allenfalls durch weitere gemäß Punkt 4. unten von beiden Parteien schriftlich abgeschlossene Vereinbarungen, die ausdrücklich als Leistungsänderungen bezeichnet sind.

2.4 Diese AGB sind jedenfalls integrierter Bestandteil aller mit Auftraggebern abgeschlossener Verträge. Allgemeine Geschäftsbedingungen odgl. der Auftraggeber sind unwirksam, sofern der Auftragnehmer solchen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen immer der vorhergehenden ausdrücklichen, firmenmäßig gezeichneten, schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Der Auftraggeber anerkennt hiermit die AGB auch für alle in Zukunft mit dem Auftragnehmer abzuschließende Verträge.

2.5 Der Auftraggeber erklärt, dass er Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) ist und der gegenständliche Vertragsabschluss ein beidseitig unternehmerisches Geschäft ist.

### **3. Angebot**

3.1 Angebote werden nur schriftlich erteilt.

3.2 Angebote gelten in der Form, in der sie der Auftragnehmer übermittelt hat. Nimmt der Auftraggeber eine Änderung des Angebots vor, ist dies als Gegenangebot an den Auftragnehmer zu qualifizieren. Dieses Gegenangebot muss vom Auftragnehmer angenommen werden. Nimmt er das Gegenangebot in der übermittelten Form nicht an, kommt kein Rechtsgeschäft zustande.

3.3 Angebote sind ab Erhalt 30 Tage lang gültig, es sei denn, auf dem Angebot selbst ist eine abweichende Bindungsdauer vermerkt. Nimmt der Auftraggeber das Angebot nicht innerhalb dieses Zeitraums, beispielsweise durch eine abgegebene Auftragsbestätigung, an, verfällt das Angebot. Nimmt der Auftraggeber das Angebot innerhalb dieser Frist an, ist das Rechtsgeschäft zustande gekommen und die Auftragserteilung auf Basis dieses Angebots wirksam. Der Auftragnehmer kann im vereinbarten zeitlichen Rahmen mit der Leistungserbringung starten.

3.4 Sofern nicht in einem Angebot enthalten und nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt, ist der Auftragnehmer nicht an Werbung, Marketingaussagen, Internetauftritte, Kataloge oder andere Dokumente in Bezug auf den Leistungsgegenstand gebunden, unabhängig davon, ob diese öffentlich oder an den Auftragnehmer kommuniziert wurden.

3.5 Kostenvoranschläge des Auftragnehmers werden ohne Gewähr erstellt und sind darüber hinaus entgeltlich. Der Auftragnehmer ist über die Entgeltlichkeit des Kostenvorschlags zu informieren.

3.6 Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB und einem Angebot des Auftragnehmers gelten die Bedingungen des Angebots (einschließlich aller Anhänge zum Angebot).

### **4. Nachträgliche Änderungen und Erweiterung des Leistungsumfangs**

4.1 Kommt es nach Abschluss des Rechtsgeschäfts zu einer Änderung beziehungsweise Erweiterung des ursprünglichen vereinbarten Leistungsumfangs, sei es, dass dies durch den Auftraggeber gewünscht ist oder sich nach Auftragserteilung als technisch notwendig herausstellt, müssen diese Zusatzleistungen schriftlich zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart werden.

4.2 Hat der Auftragnehmer bereits mit der Leistungsausführung begonnen, und kommt es zu einer Erweiterung beziehungsweise Änderung des ursprünglich vereinbarten Leistungsumfangs, ist dies ebenfalls schriftlich zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu vereinbaren.

4.3 Stellt sich, auf Grund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Auftraggebers, nach Auftragserteilung heraus, dass aus technischen Gründen eine Leistungserweiterung zwingend notwendig ist, um den Auftrag zu erfüllen, hat der Auftragnehmer dies und die damit verbundenen Mehrkosten dem Auftraggeber mitzuteilen. Lehnt der Auftraggeber diese Leistungserweiterung ab, kann der Auftragnehmer seine bisher erbrachten Leistungen abrechnen und in Rechnung stellen.

4.4 Geringfügige, sachlich gerechtfertigte und dem Auftraggeber zumutbare Änderungen der Leistungsausführung, insbesondere in technischen Belangen bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten. Entstehen durch diese geringfügigen, sachlich gerechtfertigten und dem Auftraggeber zumutbaren Änderungen Mehrkosten, so kann der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber ohne Abzüge

in Rechnung stellen. Andere Abweichungen müssen mit dem Auftraggeber vereinbart werden.

## **5. Preise**

5.1 Preisangaben im Angebot sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen. Sofern in einem Angebot genannte Einheiten (Material, Zeitaufwand) als Schätzungen ausgewiesen sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, im Nachhinein die tatsächlich angefallenen Kosten zu berechnen.

5.2 Sämtliche im Angebot angeführten Preise und Gebühren verstehen sich als Nettopreise, die Abgaben, Zölle und sämtliche etwaig anfallende Steuern, insbesondere die Umsatzsteuer (USt.), nicht enthalten.

5.3 Für vom Auftraggeber angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

5.4 Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen und wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber explizit gewünscht und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten wie Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und dgl. zusätzlich verrechnet.

5.5 Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Auftraggeber zu veranlassen. Wird der Auftragnehmer gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Auftraggeber zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß zu entlohnen.

5.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, das vertraglich vereinbarte Entgelt anzupassen, wenn eine Änderung von zumindest 5% der Lohnkosten (insbesondere auf Grund von Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung) oder sämtlicher andere zur Leistungserbringung notwendiger Kosten (insbesondere Materialkosten) seit Auftragserteilung eingetreten ist.

5.7 Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den im Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

5.8 Bogenförmig verlegte Leitungen werden im Außenbogen gemessen. Formstücke und Armaturen werden im Rohrausmaß mitgemessen, jedoch separat verrechnet. Das Ausmaß des Korrosionsschutzes und des Anstrichs wird gleich dem Ausmaß der darunter befindlichen Rohre angenommen. Das Ausmaß der Isolierung wird an den Außenflächen gemessen. Unterbrechungen bis maximal 1 Meter bleiben unberücksichtigt.

## **6. Zahlung**

6.1 Der Auftraggeber hat über Verlangen des Auftragnehmers nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung Teilzahlungen zu leisten. Der Zahlungsplan sowie etwaige Teilzahlungen sind im Rahmen des Angebots zu vereinbaren. Davon unabhängig gilt, dass im Falle von Verzögerungen, die nicht in die Sphäre des Auftragnehmers fallen, dieser berechtigt ist, über bisher erbrachte Leistungen eine Teilrechnung zu legen und diese fällig zu stellen.

6.2 Sofern im Angebot nicht ausdrücklich anderweitig festgelegt, sind sämtliche Beträge sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, ohne Abzüge. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer Vereinbarung.

6.3 Gegenüber Auftraggebern ist der Auftragnehmer bei verschuldetem Zahlungsverzug berechtigt, Zinsen in Höhe von 9,2 % über dem geltenden Basiszinssatz zu berechnen. Der Auftraggeber befindet sich im Zahlungsverzug, wenn der Rechnungsbetrag nicht am letzten Tag der Zahlungsfrist in bar bezahlt oder der Überweisungsauftrag erteilt wurde. Etwaige gewährte Rabatte oder Preisreduzierungen verfallen im Falle des Zahlungsverzugs.

6.4 Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Insbesondere hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die notwendigen Kosten für zweckentsprechende außergerichtliche Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, zu ersetzen, soweit diese Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

6.5 Im Falle eines etwaigen Zahlungsverzuges des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zur Zahlung der offenen Beträge durch den Auftraggeber einzustellen.

6.6 Im Falle eines etwaigen Zahlungsverzuges des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen fällig zu stellen.

6.7 Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers mit solchen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

## **7. Beigestellte Ware**

7.1 Grundsätzlich beruhen Angebote des Auftragnehmers auf der Annahme, dass sämtliche Geräte und sonstige Materialien vom Auftragnehmer beschaffen werden. Der Auftragnehmer rät explizit vom Einsatz Auftraggeberseitig beigestellter Geräte oder Materialien ab.

7.2 Wird explizit vereinbart, dass Geräte oder sonstige Materialien vom Auftraggeber bereitgestellt werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber einen Zuschlag von 25% von seinen Verkaufspreisen dieser oder gleichartiger Waren zu berechnen.

7.3 Für solche vom Auftraggeber beigestellten Geräte und sonstige Materialien übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Gewährleistung oder Haftung – weder für dessen Funktionalität, Eignung für den beabsichtigten Zweck, noch Lebensdauer

7.4 Sind die die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materialien oder Geräte offensichtlich ungeeignet, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber draufhinweisen. Besteht der Auftraggeber trotz Warnung, auf die Verwendung der Materialien, ist dies vom Auftragnehmer schriftlich zu erklären.

7.5 Für sämtliche Mehrkosten, die durch das Zurverfügungstellen von ungeeigneten Materialien oder Geräten, dem Auftragnehmer entstehen, haftet der Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat das Recht, diese dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

## **8. Leistungsausführung / Mitwirkungspflicht des Auftraggebers**

8.1 Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt hat, sowie die baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.

8.2 Insbesondere hat der Auftraggeber vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen, sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Allfällige Mehrkosten, die aus einer fehlenden, unrichtigen oder unvollständigen Information des Auftraggebers über derartige für die Leistungserfüllung relevante Voraussetzungen resultieren, hat allein der Auftraggeber zu tragen. Verweigert der Auftraggeber die Tragung derartiger Mehrkosten, so ist der Auftragnehmer nicht mehr zur Leistung verpflichtet und berechtigt, außerordentlich vom Vertrag zurückzutreten.

8.3 Darüber hinaus hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass im Bereich der geplanten Leistungserbringung, keinerlei Personen den Auftragnehmer bei der Leistungsausführung stören. Während der Leistungsausführung durch den Auftragnehmer hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass andere Personen sich bei potenziell gefährlichen Arbeiten mit Geräten und Materialien dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeiter fernbleiben.

8.4 Wenn Mitarbeiter des Auftragnehmers am Standort des Auftraggebers arbeiten, ist der Auftraggeber für die Einhaltung aller erforderlichen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften sowie öffentlich-rechtlichen Bestimmungen verantwortlich und hat die entsprechenden Kosten zu tragen. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – die Leistung des Auftragnehmers nicht mangelhaft.

8.5 Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder von Gas-, Wasser- und Energieversorgungsunternehmen sind vom Auftraggeber auf dessen Kosten beizubringen. Der Auftragnehmer ist ermächtigt vorgeschriebene Meldungen an Behörden auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen.

8.6 Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsausführung dem Auftragnehmer, soweit dies für den Auftraggeber möglich ist, kostenlos geeignete Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen. Ist eine Lagerung von Werkzeugen oder Materialien in den Räumen des Auftraggebers nicht möglich beziehungsweise gewünscht, können diese Werkzeuge und Materialien auf Kosten des Auftraggebers beim Auftragnehmer gelagert werden.

8.7 Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderlichen Energie- u. Wassermengen sind vom Auftraggeber kostenlos beizustellen.

8.8 Der Auftraggeber hat die Möglichkeit zur Anlieferung der erforderlichen Maschinen, Materialien und Geräte an den Leistungsort zu gewährleisten und hat weiters die Übernahme der zur jeweiligen Leistungsausführung angelieferten Geräte und Materialien zu bestätigen.

8.9 Wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber Berichte, Empfehlungen, Analysen, Testergebnisse oder ähnliche Dokumente oder mündliche Erklärungen übermittelt, muss der Auftraggeber diese vor der Umsetzung oder sonstigen Verwendung auf ihre Kompatibilität mit seinen Systemen überprüfen und den Auftragnehmer gegebenenfalls auf bestehende oder potenzielle Probleme hinweisen.

## **9. Leistungsfristen und -termine**

9.1 Vorgesehene Liefer- und Fertigstellungstermine sind für den Auftragnehmer nur dann verbindlich, wenn deren Einhaltung ausdrücklich zugesagt worden ist.

9.2 Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der "garantierten" oder "fix" zugesagten entsprechend angepasst.

9.3 Bei Fällen von höherer Gewalt, wie zum Beispiel Krieg, Naturkatastrophen, Streiks oder Pandemie, und damit in Zusammenhang stehenden Lieferschwierigkeiten von Materialien und Geräten sowie anderen nicht vorhersehbaren und nicht vom Auftragnehmer verschuldeten Verzögerungen können sich Fristen und Termine entsprechend verschieben. Wenn ein Umstand Höherer Gewalt länger als 6 Monate andauert und keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, so hat jeder Vertragspartner das Recht, unverzüglich ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wobei in diesem Fall der Auftraggeber dem Auftragnehmer sämtliche Kosten für bereits erbrachte Leistungen ersetzt (z.B.: Personalkosten, Materialbestellungen, Anzahlungen, Abrüstungskosten, etc.).

9.4 Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Leistungsausführung selbst durch Umstände, die der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen sind, verzögert, so werden die vereinbarten Leistungsfristen und Termine entsprechend angepasst. Entstehen dem Auftragnehmer durch diese Verzögerung Mehrkosten, wie zum Beispiel durch die Lagerung von Materialien und Geräten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Kosten für den Zeitraum der durch den Auftraggeber verursachten Verzögerung an den Auftraggeber zu verrechnen. Liegt eine dem Auftraggeber zuzurechnende Verzögerung von mehr als 2 Monaten vor, hat der Auftragnehmer das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Wurden bereits Teilleistungen erbracht, sind diese vom Auftragnehmer in Rechnung zu stellen und abzurechnen.

9.5 Die Lieferung von Waren erfolgt gemäß Incoterms 2020, wobei der Auftraggeber alle Kosten für den Transport, die von diesen Incoterms abweichen, zu tragen hat.

9.6 Vereinbarte Liefertermine beginnen in keinem Fall vor Klärung aller kaufmännischen und technischen Details und vor Erfüllung aller Vorbedingungen seitens des Auftraggebers und sind für den Auftragnehmer nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart

wurden.

9.7 Lieferaufträge gelten als bei Lieferung ab Werk mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Produkte als erfüllt. Bei Lieferungen mit anderem vereinbarten Lieferort gelten sie mit Beginn des Versands der Produkte ab Werk Auftragnehmer als erfüllt. Bei Dienstleistungen gelten Lieferaufträge mit Beginn der Leistungserbringung als erfüllt.

## **10. Beschränkung des Leistungsumfanges**

10.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Montage und Inbetriebnahme nur, wenn dies ausdrücklich im Angebot oder in besonderen schriftlichen Vereinbarungen festgelegt ist, in denen auch der Umfang der im Zusammenhang mit der Montage gewährten Unterstützung, wie Schulung, Installationsunterstützung, Testunterstützung oder Beratung, festgelegt werden kann.

10.2 Bei Montage- und Instandsetzungsarbeiten ist das Verursachen von Schäden

- a) an bereits vorhandenen Leitungen, Rohrleitungen, Armaturen, sanitären Einrichtungsgegenständen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler anzusehen, sowie
- b) bei Stemmarbeiten in zerrüttetem und / oder bindungslosem Mauerwerk möglich.

Solche Schäden sind vom Auftragnehmer zu verantworten, wenn diese krass grob fahrlässig verursacht wurden. Für Schäden auf Grund leichter oder schlichter grober Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nicht.

10.3 Dem Verbrauch oder sonst dem Verschleiß unterliegende Materialien haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

10.4 Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit.

## **11. Subunternehmer**

11.1 Der Auftragnehmer kann, ohne explizite Zustimmung des Auftraggebers, Teile der beauftragten Leistung an qualifizierte Subunternehmer weitergeben. Den gesamten Auftrag kann der Auftragnehmer ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht an Subunternehmer weitergeben.

11.2 Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für das Verschulden seiner Subunternehmer.

## **12. Gefahrtragung**

12.1 Wird Ware vom Auftragnehmer an den Auftraggeber übersendet, geht die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware auf den Auftraggeber über, sobald die Ware an den Transporteur übergeben wurde.

12.2 Die Gefahr für vom Auftragnehmer gelieferte und am Leistungsort gelagerte oder montierte Materialien und Geräte, an welchen vereinbarungsgemäß Eigentum übertragen werden soll, trägt der Auftraggeber.

12.3 Vom Auftraggeber verschuldete Verluste und Beschädigungen an den Geräten und sonstigen Gegenständen (z.B. Montagewerkzeug) des Auftragnehmers, an welchen vereinbarungsgemäß kein Eigentum übergehen soll, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## **13. Annahmeverzug**

13.1 Gerät der Auftraggeber länger als 4 Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders), und hat der Auftraggeber trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, darf der Auftragnehmer bei aufrechtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen. Im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich dann alle Fristen und Termine auch um den Zeitraum, den die Nachschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien erfordert.

13.2 Bei Annahmeverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer weiters berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware einzulagern, wofür eine angemessene Lagergebühr zusteht.

13.3 Davon unberührt bleibt das Recht des Auftragnehmers, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

13.4 Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag durch den Auftragnehmer, ist dieser berechtigt einen verschuldensunabhängigen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 10 % des Auftragswertes zuzüglich USt ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Auftraggeber zu verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes durch einen unternehmerischen Auftraggeber ist vom Verschulden unabhängig.

13.5 Die Geltendmachung eines tatsächlich entstandenen, höheren Schadens ist zulässig.

## **14. Eigentumsvorbehalt**

14.1 Alle gelieferten, montierten oder sonst übergebenen Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

14.2 Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn diese dem Auftragnehmer rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und dieser der Veräußerung zustimmt.

14.3 Im Fall der Zustimmung des Auftragnehmers gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt als an diesen abgetreten und der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, den Käufer von dieser Abtretung zu verständigen.

14.4 Gerät der Auftraggeber in mehr als zweiwöchigen Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen, beziehungsweise zu demontieren und / oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.

14.5 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung der Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

14.6 Sämtliche notwendigen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessenen Kosten hat der Auftraggeber zu tragen.

14.7 Die zurückgenommene Vorbehaltsware darf durch den Auftragnehmer freihändig und bestmöglich verwertet werden.

## **15. Gewährleistung**

15.1 Die Gewährleistungsfrist für Leistungen des Auftragnehmers beträgt ein Jahr. Die Frist beginnt mit Übergabe der Sache zu laufen.

15.2 Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Auftragnehmer die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat. Bleibt der Auftraggeber dem Termin einer gemeinsamen Übergabe fern, gilt dieser Tag als Übergabe.

15.3 Der Beweis, dass ein Mangel im Zeitpunkt der Übergabe vorgelegen ist, trifft den Auftraggeber. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber den Mangel genau zu dokumentieren und zu belegen. Bei sachwidrigem Gebrauch ist jeder Anspruch auf Gewährleistung ausgeschlossen.

15.4 Die Behebung eines vom Auftraggeber behaupteten Mangels stellt kein Anerkenntnis dieses Mangels dar.

15.5 Dem Auftragnehmer sind zur Mängelbehebung zumindest zwei Versuche zu gewähren. Im Fall einer Reparatur verlängert sich die Gewährleistungsfrist um drei Monate, gerechnet ab dem Datum, an dem die Gewährleistungsfrist sonst enden würde.

15.6 Den Auftraggeber trifft die Obliegenheit, eine unverzügliche Mangelfeststellung durch den Auftragnehmer zu ermöglichen.

15.7 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer in keiner Weise an der Mängelbehebung zu hindern. Sämtliche Geräte bzw. Anlagen sind ohne schuldhafte Verzögerung dem Auftragnehmer zugänglich zu machen.

15.8 Ist die Mängelbehauptung des Auftraggebers unberechtigt, liegt also tatsächlich kein Mangel vor, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer sämtliche dadurch entstandenen Kosten zu ersetzen.

15.9 Mängel an durch den Auftragnehmer gelieferten Gegenständen sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen nach Übergabe beim Auftragnehmer zu rügen. Zunächst nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung geltend zu machen. Die Beweislast, dass der Mangel nicht früher erkennbar war, liegt beim Auftraggeber. Wird diese Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als mangelfrei genehmigt.

15.10 Der Auftraggeber ist nicht zur Mängelbehebung im Wege der Ersatzvornahme berechtigt.

15.11 Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Auftraggeber zu unterlassen, beziehungsweise unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

15.12 Für den Fall, dass ein unwesentlicher Mangel vorliegt, wird Verbesserung bzw. Preisminderung vereinbart.

15.13 Führt der Auftragnehmer einen Auftrag auf Grund von Vorgaben (z.B. Plänen oder Skizzen) des Auftraggebers aus, leistet der Auftragnehmer ausschließlich für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.

15.14 In Fällen, in denen die technischen Anlagen des Auftraggebers (z.B. Zu- und Ableitungen, Verkabelungen) nicht in technisch einwandfreiem Zustand sind und dieser Umstand für den Mangel kausal war, ist die Gewährleistung zur Gänze ausgeschlossen.

## **16. Haftung**

16.1 Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haftet der Auftragnehmer bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. In Fällen der leicht fahrlässigen Verletzung von nur unwesentlichen Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer nicht.

16.2 Die Haftung des Auftragnehmers ist insgesamt mit dem Haftungshöchstbetrag der Haftpflichtversicherung beschränkt, für jeden einzelnen Haftungsfall jedoch betraglich mit maximal EUR 20.000,- beschränkt.

16.3 Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers aufgrund Schädigungen, die diese dem Auftraggeber – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Auftraggeber – zufügen.

16.4 Der Auftragnehmer haftet für keine Schäden an den von ihm eingebauten Teilen, wenn die technischen Anlagen des Auftraggebers wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Schaden ist. War dieser Umstand offensichtlich, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darüber zu informieren.

16.5 Die Haftungsbeschränkungen gemäß diesem Punkt 16. gelten nicht im Falle von Arglist, bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit, sowie für Ansprüche aus Produkthaftung.

16.6 Weiters ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen für Schäden durch vom Auftraggeber beigestellte Ware, unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Auftraggeber oder nicht vom Auftragnehmer autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern der Auftragnehmer nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen hat.

16.7 Wenn und soweit der Auftraggeber für Schäden, für die der Auftragnehmer haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer,

Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers insoweit auf die Nachteile, die dem Auftraggeber durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

16.8 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer und dessen Angestellte sowie Lieferanten oder Erfüllungsgehilfen für sämtliche Schäden an Personen oder Eigentum des Auftragnehmers schad- und klaglos zu halten und jegliche Schäden, einschließlich entgangenem Gewinn, zu ersetzen, die im Zuge der Leistungserbringung durch dem Auftraggeber zurechenbare Personen oder Sachen resultieren.

16.9 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer, und dessen Angestellte sowie Lieferanten oder Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten und schad- und klaglos zu halten, die gegen eine oder alle der vorgenannten Personen im Zusammenhang mit Verstößen des Auftraggebers gegen seine Verpflichtungen aus diesen AGB und/oder den für ihn geltenden Gesetzen geltend gemacht werden. Der Auftraggeber übernimmt alle dem Auftragnehmer entstehenden angemessenen Kosten, einschließlich der für die Rechtsverteidigung entstehenden angemessenen Kosten. Die vorstehende Freistellungsverpflichtung des Auftraggebers besteht nicht, soweit der Auftraggeber die Verstöße nicht zu vertreten hat.

16.10 Alle Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz oder Entschädigung, verjähren, wenn nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten Klage erhoben wird, sofern keine kürzere Verjährungsfrist vereinbart wurde. Diese Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den Umständen, die den Anspruch begründen, und der Haftung des Auftragnehmers Kenntnis erlangt hat oder ohne fahrlässiges Verhalten hätte erlangen können.

## **17. Umweltschutz**

17.1 Der Auftraggeber ist im Rahmen des Umweltschutzes verpflichtet, sorgfältig und auf seine Kosten alle Verpackungsmaterialien, Abfälle und Sonderabfälle, die bei, während oder durch die Lieferung der Produkte bzw. bei Leistungserbringung durch den Auftragnehmer entstehen, unter Einhaltung der anwendbaren Gesetze und Bestimmungen und nach der für den Industriezweig üblichen best practice, zurückzunehmen und zu entsorgen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Einhaltung der vorangegangenen Bestimmung durch ein geeignetes Managementsystem zu überwachen. Sollten Verpackungsmaterialien vom Auftraggeber als Sonderabfall zu entsorgen sein, sind daraus resultierende Kosten vom Auftraggeber zu tragen.

17.2 Auf Wunsch des Auftraggebers können Verpackungsmaterialien, Abfälle und Sonderabfälle vom Auftragnehmer gegen Bezahlung eines vereinbarten Entgelts entsorgt werden, wenn dies explizit vereinbart wurde.

## **18. Vertraulichkeit/ Datenschutz**

18.1 Die Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein bekannten Informationen und Unterlagen, insb. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse - auch und soweit sie sich auf Dritte beziehen - die ihm aufgrund ihrer Geschäftsbeziehung zueinander bekannt werden, unabhängig ob vor oder nach Vertragsabschluss bekannt geworden, strikt vertraulich zu behandeln und nur zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen zu verwenden. Betriebsgeheimnisse sind auch technisches Know-how, Betriebsmethoden und Sicherheitsmaßnahmen (im Folgenden zusammenfassend „Informationen“).

18.2 Sämtliche von den Parteien übergebenen Unterlagen wie Pläne, Dokumentationen, Berechnungen, Schemata, Fotos, Beschreibungen oder sonstige Daten, die die Anlagen oder das Eigentum von der Parteien beschreiben, sind strikt vertraulich zu behandeln. Jede Handhabung von Informationen, die nicht zwingend für die Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen notwendig ist, ist den Parteien untersagt. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Informationen an Dritte oder deren Nutzung für Marketingzwecke.

18.3 Soweit die Übermittlung von Informationen für die Vertragserfüllung unbedingt notwendig ist, dürfen die Parteien die Informationen nur an Dritte übermitteln, die sie ihrerseits vertraglich zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Die Parteien haften für die Einhaltung der Geheimhaltung durch den Übermittlungsempfänger.

18.4 Die vorgenannten Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

18.5 Unbeschadet sonstiger Bestimmungen gelten die nationalen Datenschutzgesetze und die Datenschutz-Grundverordnung. Jede Partei stellt sicher, dass sie und ihre allfälligen Subauftragnehmer, offengelegte Daten ausschließlich für die Zwecke der Anbahnung bzw. der Erfüllung der zwischen den Vertragspartnern eingegangenen Vertragsbeziehung verarbeitet. Die offenlegende Partei bestätigt hiermit, dass sie berechtigt ist, der empfangenden Partei personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen. Wenn eine Partei gemäß den anwendbaren Datenschutzgesetzen als Auftragsverarbeiter der anderen Partei im Sinne der DSGVO handelt, treffen die Parteien eine Datenverarbeitungsvereinbarung, die den Anforderungen gemäß Artikel 28 DSGVO genügt, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Datenverarbeitung sicherzustellen.

## **19. Salvatorische Klausel**

19.1 Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

19.2 Die Parteien verpflichten sich jetzt schon, gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

## **20. Allgemeines**

20.1 Der Auftragnehmer behält sich vor, diese AGB zu ändern bzw. zu ergänzen.

20.2 Die Änderung tritt mit Verständigung des Auftraggebers in Kraft und gilt für alle nach diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Geschäfte bzw. für Dauerschuldverhältnisse ab einem Monat nach dieser Verständigung.

## **21. Anwendbares Recht, Streitbeilegung**

21.1 Diese AGB unterliegen dem österreichischen Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.

21.2 Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Auftragnehmers örtlich zuständige Gericht.

## **22. Wirksamkeit**

22.1 Diese Version der AGB gilt ab dem 01.01.2025. Diese Version ersetzt sämtliche früheren Versionen von AGB des Auftragnehmers.